

RS Vwgh 1996/7/16 93/14/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §200;
UStG 1972 §21 Abs3;
VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Der Bescheid über die Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen wird durch die Erlassung eines auch gemäß 200 Abs 1 BAO vorläufigen Umsatzsteuerbescheides, der den gleichen Zeitraum erfaßt, derart außer Kraft gesetzt, daß er ab der Erlassung des Veranlagungsbescheides keine Rechtswirkungen mehr entfalten kann (Hinweis E 22.12.1993, 91/13/0128, 0133). Der Anfechtungsgegenstand der Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Umsatzsteuervorauszahlung ist daher nachträglich weggefallen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993140209.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at